

# § 2 REntVO Höhe der Entschädigung für juristische Personen

REntVO - Festlegung von Entschädigungen für die Rechtsberatung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 2.

Sofern eine juristische Person mit der Rechtsberatung betraut ist, wird die Höhe der Entschädigung pro beratenem Fremden wie folgt festgelegt:

1. 1.im Zulassungsverfahren gemäß § 49 Abs. 5 BFA-VG 194,00 Euro;
2. 2.im zugelassenen Verfahren gemäß § 50 Abs. 4 BFA-VG nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten, sofern diese optionalen Leistungsteile abgerufen werden,
  1. a)pro Stunde92,11 Euro;
  2. b)für die tatsächlich erbrachte Beratungsleistung einmalig27,63 Euro,
3. 3.bei sonstiger Rechtsberatung gemäß § 51 Abs. 4 BFA-VG jeweils191,00 Euro.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)